

An alle
Halter von Rindern
im Kreis Heinsberg

Heinsberg, 25. Januar 2022

Tierseuchenverfügung / Allgemeinverfügung

zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) bei Rindern im Kreis Heinsberg

Aufgrund der Bestimmungen

- der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483), insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung,
- der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit [„Tiergesundheitsrecht“] (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1),
- der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), insbesondere der Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 und Kapitel 2,
- des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), insbesondere der §§ 37, 38 Abs. 11 und 6 Abs.1 TierGesG,
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), insbesondere der §§ 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW,
- der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung

von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996 (GV.NW. S. 104),

- alle vorgenannten Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung -

wird hiermit für den gesamten Kreis Heinsberg Folgendes angeordnet:

I.

Die freiwillige Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Heinsberg verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer I. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt und kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Begründung:

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) ist eine Viruserkrankung der Rinder, die weltweit verbreitet ist und zu den wirtschaftlich bedeutendsten Erkrankungen der Rinder zählt.

Die Übertragung erfolgt horizontal (von Tier zu Tier) über verschiedene Körpersekrete oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit vom Muttertier auf das Kalb.

Akute Infektionen verlaufen in der Regel symptomlos oder es kommt zu eher milden Krankheitssymptomen. Vor allem Kälber können von Fieber, Appetitlosigkeit, nicht eitrigem Nasenausfluss, milden Atemwegserkrankungen oder Durchfall betroffen sein; bei Kühen kann es zum Rückgang der Milchleistung kommen. Darüber hinaus kann BVDV (insbesondere vom sog. Genotyp 2) verlustreiche Erkrankungen verursachen.

Eine Infektion trächtiger Tiere resultiert in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Infektion in Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten, Totgeburten, Missbildungen und Geburt von lebensschwachen Kälbern.

Bei Infektionen vor dem 90. Graviditätstag mit BVDV kann es zu persistent infizierten bzw. virämischen Kälbern (PI-Tiere) kommen, die kümmern können, sich aber zumeist normal entwickeln. PI-Tiere scheiden das Virus lebenslang in großer Menge aus und spielen als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infekt-Ketten eine große Rolle.

Innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate kommt es bei etwa der Hälfte der PI-Tiere zur Ausbildung der tödlich verlaufenden sogenannten Mucosal Disease (MD). Chronische Abmagerung, Fieber, Appetitlosigkeit, blutige, therapieresistente Durchfälle, Speichelfluss, Erosionen im Bereich des harten Gaumens, am Flotzmaul und Naseneingang, weniger häufig im Zwischenklauenspalt sowie an Kronsaum und Euter sind Charakteristika der MD.

BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl infizierter Betriebe zu verzeichnen.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) am 21. 04.2021 ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Bekämpfung der BVD einschließlich der Vorgaben zur Impfung gegen BVD.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Der BVD-Freiheitsstatus wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird. In Bezug auf die Voraussetzung gemäß lit. c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene des einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden. Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Im Übrigen gelten für geimpfte Tiere auch Verbringungsbeschränkungen. Gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1. d) der oben genannten Verordnung dürfen in Betrieben, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Bei einer aktuellen Abfrage in der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinder haltenden Betrieben* und 1,3 Millionen

Rindern* in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern in der gesamten Population (*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung aus der HI-Tier Datenbank).

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese hohe Impfquote nicht länger angebracht.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat vor diesem Hintergrund die kommunalen Veterinärbehörden dazu aufgefordert, dass per Allgemeinverfügung ein Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD ab dem 01.02.2022 umzusetzen ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem Impfverbot stehen im Kreis Heinsberg nach der epidemiologischen Situation keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche und der bestehenden Impfquote ist eine Impfung für die Durchführung des Tilgungsprogramms und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar. Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen sowie von volkswirtschaftlichen Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Verfolgung dieser Zwecke ist das Impfverbot eine geeignete Maßnahme, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission. Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, ist das Impfverbot zudem erforderlich, da Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 ein Impfverbot als Voraussetzung für Anerkennung und auch Aufrechterhaltung des Status vorschreibt.

Das Impfverbot ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen

Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen. Hieraus ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wurde unter Ziffer II die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer I im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend gegeben, weil ein sofort wirksames Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD im Rahmen der Bekämpfung dieser Tierseuche einschließlich der zu beachtenden Vorgaben zur Impfung gegen BVD aufgrund des bei der Europäischen Kommission eingereichten BVD-Tilgungsprogramms dringend geboten ist. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Tierseuchenbekämpfung und zur Umsetzung des Tilgungsprogramms erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des jeweiligen Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung in Klageverfahren hinauszuschieben. Schließlich liegen die umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen des Tilgungsprogramms auch im Interesse der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter, da die Verhinderung von möglichen erheblichen wirtschaftlichen Schäden, der Schutz der freien Bestände, Tiergesundheit und Tierschutz sowie eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten mit Rindern im Vordergrund stehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund der unter Ziffer III getroffenen Anordnung gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Demnach wird die Allgemeinverfügung gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW mit dem Tag der Bekanntgabe wirksam. Die Bestimmung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages als Zeitpunkt, ab wann die Allgemeinverfügung bekanntgegeben und wirksam ist, ist wegen der Dringlichkeit und dem dargelegten besonderen öffentlichen Interesse zulässig und erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
[Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.]

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. (5) VwGO kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Allgemeine Hinweise:

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben. Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

Gemäß § 32 TierGesG i. V. m. § 6 BVDV-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

**Kreis Heinsberg
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg**

Tel.: 02452 / 13-3902 oder -3909

Fax: 02452 / 13-3995

www.kreis-heinsberg.de

I. V.

Tag des Aushangs: _____

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter

Tag der Abnahme: _____